

# **SATZUNG**

des

## **Maschinen- und Betriebshilfsringes Böblingen-Calw e.V.**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

#### **§ 1**

(1) Der Verein führt den Namen „Maschinen- und Betriebshilfsring Böblingen-Calw e.V.“.

(2) Der Maschinen- und Betriebshilfsring Böblingen-Calw e.V. hat seinen Sitz in Herrenberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist beim zuständigen Registergericht eingetragen.

### **Aufgaben des Vereins/Vereinszweck**

#### **§ 2**

(1) Der Verein ist eine bäuerliche Selbsthilfeorganisation.

(2) Aufgabe des Vereins ist eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern im maschinellen und personellen Bereich, die Vermittlung von Zuerwerbsmöglichkeiten, die Vermittlung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Bedarfsgütern, sowie die Erbringung sozialer Dienstleistungen. Der Verein kann auch auf verwandten Gebieten tätig werden, die dem Zwecke des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienen.

(3) Die Betriebshilfe und soziale Dienstleistungen können insbesondere geleistet werden durch Vermittlung und Gestellung landwirtschaftlicher Maschinen und durch Vermittlung und Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen. Soziale Dienstleistungen können zur Unterstützung des Vereinszwecks auch gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden.

(4) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen Erwerbszwecke. Der Verein darf Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Hierzu ist ein Beschluss des Beirates notwendig.

# Mitgliedschaft

## Beginn und Ende der Mitgliedschaft

### § 3

(1) Mitglied können sein:

- a) Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- b) Landmaschinenbesitzer,
- c) sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod eines Mitglieds, sofern nicht ein Nachfolger die Mitgliedschaft übernimmt,
- b) bei juristischen Personen durch Vollbeendigung des Rechtsträgers,
- c) durch Austritt,
- d) durch den Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung das Schiedsgericht (§ 16) anrufen.

(6) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Die bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Ansprüche des Vereines sind zu erfüllen.

## Ehrenmitgliedschaft

### § 4

Personen, die sich um die Landwirtschaft und insbesondere um die organisierte Betriebshilfe im maschinellen und personellen Bereich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Näheres kann durch eine Ehrenordnung bestimmt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind noch zusätzlich Mitglied nach § 3 (1) a).

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

## § 5

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen,
- b) alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen,
- c) seine freien Maschinenkapazitäten bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

a) die für die geleistete Arbeit entstandenen Kosten zu verrechnen und bei einer Bank ein Girokonto zu unterhalten. Ausleihen von Maschinen ohne Verrechnung widerspricht den Vereinsinteressen; die Verrechnung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach den Verrechnungssätzen des Landesverbandes der Maschinenringe in Baden-Württemberg e.V.; soweit der Verein eigene Verrechnungssätze festlegt und veröffentlicht, erfolgt die Verrechnung nach diesen Verrechnungssätzen,

b) die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe einzuhalten,

c) einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten und im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

d) Für Mitglieder nach § 3 Abs. (1) c) können vom Vorstand und Beirat besondere Mitgliedsbeiträge festgelegt werden.

## Organe des Vereins

### § 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

# Die Mitgliederversammlung

## § 7

(1) Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes, dessen Vorsitzenden und der Mitglieder des Beirates, sowie Bestellung der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Beschlussfassung nach (1) e) und f) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Art der Wahlen und Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dies beantragt. Bei der Durchführung von schriftlichen Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe geheim.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer auf Vorschlag des Vorsitzenden.

(6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekanntzugeben, sie wird vom Vorstand aufgestellt.

# Der Vorstand

## § 8

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gem. § 3 Abs. 1 a) und b) sein, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Angestellte des Vereins können nicht Vorstand sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt; Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind je einzelvertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf ein Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er ihn zur Vertretung ermächtigt.

(5) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorsitzende führt auch den Vorsitz im Beirat und in der Mitgliederversammlung.

(7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen aller übrigen Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Beirat zu erlassenden Vorstands-Entschädigungsordnung.

(9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Sitzungsniederschriften festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

(11) Im Einvernehmen mit dem Beirat beruft der Vorstand den Geschäftsführer, legt dessen Anstellungsbestimmungen fest und kann seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln.

# Der Beirat

## § 9

(1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Zahl der Beiratsmitglieder sollte die Zahl 10 nicht überschreiten.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszweckes zu unterstützen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Beirats unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzung. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn es mindestens drei Beiratsmitglieder schriftlich verlangen.

(3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Beirats-Entschädigungsordnung.

(4) Der Beirat führt jährlich mindestens zwei gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand durch.

(5) Vertreter von Institutionen und Organisationen können auf Einladung des Vorstandes beratend an Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

# Geschäftsführung

## § 10

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat bestellt.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes und nach den Regelungen seines Anstellungsvertrags. Weiteres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen teil und soll an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Er übernimmt dabei die Schriftführung.

(4) Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird.

# Prüfung

## § 11

Die Mitgliederversammlung bestellt die Prüfer, die den Jahresabschluss und die Kasse überprüfen und vor der Beschlussfassung über die Entlastung das Ergebnis der Prüfung bekanntgeben.

## Rechtsbestimmungen, Betriebshilfe, Haftung

### § 12

(1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Vermittlung von Betriebshilfe im maschinellen und personellen Bereich, Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe in Anspruch nimmt und demjenigen, der sie gewährt.

(2) Wer Betriebshilfe im maschinellen oder personellen Bereich gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgelts gegebenenfalls vom Vorstand erlassene Richtlinien zu beachten.

### § 13

(1) Für alle Verschleißschäden an Maschinen und Geräten haftet der Halter bzw. der Eigentümer; für alle übrigen Schäden haftet derjenige, der den Schaden zu vertreten hat.

(2) Die Mitglieder, welche an der gegenseitigen organisierten Betriebshilfe im maschinellen und personellen Bereich teilnehmen, haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die das Risiko aus überbetrieblichem Maschineneinsatz mit einschließt.

### § 14

Der Verein übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung oder sonstige Leistung oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern. Die Ersatzpflicht der Mitglieder für untereinander zugefügte Schäden regelt § 12 und § 13.

# **Auflösung**

## § 15

(1) Die Auflösung des Vereines kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens.

# **Schiedsgericht**

## § 16

(1) Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Dem Vereinsschiedsgericht obliegt ferner die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus dem Verein.

(2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Landratsamt Böblingen / Abteilung Landwirtschaft, oder dessen Rechtsnachfolger, berufen. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein. Jede Partei benennt einen Beisitzer.

(3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gelten die Regelungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung (ZPO).

# **Salvatorische Klausel**

## § 17

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden oder sollte sich in dieser eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Satzung soll in diesem Fall, soweit rechtlich zulässig, so umgedeutet oder ergänzt werden, dass sie dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, und im Falle von Lücken soll eine Bestimmung vereinbart werden, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt war.

*Diese Satzung wird mit Eintragung ins Vereinsregister gültig.*